

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 03.03.2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

Die in den Grundbüchern von Herten Blatt 11540 und 15545 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

Grundbuchbezeichnung:

a)

Herten Blatt 11540:

121/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Westerholt Flur 7 Flurstück Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 110, groß: 504 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr.1 nebst Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes und dem dort mit Nr. 1 bezeichneten Sondernutzungsrecht an einem Kfz.-Stellplatz

b)

Herten Blatt 11545:

75/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Westerholt Flur 7 Flurstück Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 110, groß: 504 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 nebst Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem dort mit Nr. 6 bezeichneten Sondernutzungsrecht an einem Kfz.-Stellplatz

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Wohnung Nr. 1 im 1. Obergeschoss links und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 56 m².

Die Wohnung Nr. 6 befindet sich im Dachgeschoss rechts und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 35 m².

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 21.12.2017 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Herten Blatt 11540: 34.000,00 EUR

Herten Blatt 11545: 22.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 15.12.2020